

Jurafunk!

Die juristische Nachrichten-Homepage 2.0

Informationstechnische Systeme lassen sich aus dem Alltag kaum noch wegdenken, weil die heutigen – vornehmlich westlichen – Gesellschaftsstrukturen den Zugang zum Internet als eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme am sozialen Leben erscheinen lassen. Die Bedeutung dieser „kommunikativen Evolution“ für die gesellschaftliche Entwicklung lässt sich unbeschränkt mit der industriellen Revolution des 19. Jahrhunderts vergleichen (so überzeugend *Hoffmann-Riem*, JZ 2008, 1009, 1012; vgl. auch *Nazari-Khanachayi*, JA 2010, 761, ebd.). Dabei kann der Bedeutungszuwachs beider Komponenten als ein spiegelbildliches Phänomen betrachtet werden: Die informationstechnischen Systeme ermöglichen den Zugang zum Internet; das Internet steigert die Popularität solcher Systeme, die den Zugang zum Internet ermöglichen (z.B. Smartphones, Tablets usw.).

Jurafunk auf der Höhe der Zeit

Einer solch bedeutenden Entwicklung kann sich gerade die juristische Nachrichtenwelt nicht entziehen. Die Betreiber der Nachrichten-Homepage www.jurafunk.de haben dies frühzeitig erkannt. Bereits im Jahre 2005 hat Rechtsanwalt Henry Krasemann sein Gespür für den oben beschriebenen Zeitgeist unter Beweis gestellt und das Podcast-Projekt „Jurafunk“ ins Leben gerufen. RA Krasemann ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit zugleich Jurist beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und Dozent für IT-Recht an der Fachhochschule und der Wirtschaftsakademie Kiel. Seinerzeit gab es „nur ein paar Pressemitteilungen von Urteilen, die ich in dem Podcast vorgelesen habe“, erinnert sich RA Krasemann. Rechtsanwalt Stephan Dirks „kannte Henry aus der Kieler IT-Szene, sein damaliges Projekt aber noch gar nicht. [Er] wollte aber gern mal einen etwas anderen Rechtspodcast machen.“ So stieß der Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht im Sommer 2009 zum Projekt hinzu. Nach diesem Zusammenschluss „war der aktuelle Jurafunk [...] und die Idee, aktuelle juristische Themen locker und humorvoll zu präsentieren“ geboren, schwärmt Krasemann. Seitdem besteht das Ziel, eine reine Wissens- mit einer unterhaltenden Informationsvermittlung zu kombinieren und wöchentlich den Hörern anzubieten. Ein weiterer Entwicklungsschritt in Richtung Ausbau des Projekts wurde im Sommer 2012 genommen und ein Live-Web-TV-Format unter der Adresse www.jurafunk-tv.de gegründet.

„Ob Eva Herrmanns Zitate, Filesharing-Entscheidungen des BGH oder sowas wie „Metall auf Metall“ (RA Dirks)

Bei der Vorstellung der Rechtsprechung beschränken sich die Rechtsexperten nicht auf ein bestimmtes Themengebiet, sondern stellen neue Urteile aus verschiedenen Bereichen und für jedermann leicht verständlich vor. Bei der Auswahl der Urteile liegt der Fokus auf solchen Themen, die einen durchschnittlichen Internetnutzer und Bürger interessieren sollten: So lässt sich ein Schwerpunkt der Rechtsprechungsvorstellung im Bereich der Internetnutzung einerseits und den sonst alltäglichen Themen wie beispielsweise Arbeits-, Miet- oder Verkehrsrecht andererseits ausmachen. Einer bestimmten Auswahlprozedur haben sich die Moderatoren indessen nicht unterworfen. RA Dirks gesteht sogar, dass „der Jurafunk oftmals juristischer Mainstream“ sei und ergänzt: „In die ‚Sendung‘ schaffen es tendenziell die Fälle, die auch in den letzten 14 Tagen in den Medien oder der Blogosphäre aufgegriffen wurden“. Uneins sind sich die Moderatoren jedoch darüber, ob Urteile etwa über die Schneeräumspflicht wie z.B. in Jurafunk Nr. 89 „abseitige Dinge“, so RA Dirks, oder eben solche sind, „wo sich das Leben abspielt“, wie RA Krasemann mit einem Zwinkern erwidert. Erwähnenswert ist die enorme Fachkompetenz bei Urteilsbesprechungen mit Bezug zum Internet. Denn nicht nur die von RA Dirks betonte „Vorliebe“ für das Datenschutz- und Medienrecht trägt hierzu bei, sondern auch die einschlägige Expertise beider Moderatoren (vgl. oben).

Jura zwischen ernsthafter Wissensvermittlung und humorvollem Entertainment

Bei der Darstellung der jeweiligen Entscheidungen sind die beiden Juristen darum bemüht, „komplizierte juristische Inhalte einfach und unterhaltsam zu präsentieren“ wie RA Krasemann betont. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die Urteilsgründe in einem Dialog herausgearbeitet werden. Dies führt zwar gelegentlich dazu, dass die Gesetzeswiedergabe sehr schnell erfolgt und der ungeübte Hörer dem nicht folgen mag, doch schadet dies nicht dem vorstehenden Ziel. Die beiden Moderatoren schaffen es nämlich gleichwohl, ein harmonisches Zusammenspiel untereinander mit einer sehr guten Betonung und dem Vorlesen relevanter Normen zu kombinieren. Etwas überraschend sind jedoch die teilweise



Arian Nazari-Khanachayi

Jahrgang 1985

Juristische Ausbildung in Marburg und Athen

2009 bis 2012 studentische Hilfskraft an der Philipps-Universität Marburg

2013 Promotionsstipendiat im Exzellenzcluster Normative Ordnungen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

unerwartet verwendeten Fachtermini. Beispielsweise in Folge Nr. 47 wird im Rahmen der Urteilsbesprechung zu der Frage, welche rechtlichen Folgen einen sich übergebenden Taxigast treffen, von der „Frank’schen Formel“ gesprochen. Dies vermag dem vorgeschulten Juristen keine Verständnisschwierigkeiten zu bereiten, doch der Laie könnte an solchen Stellen Schwierigkeiten haben, dem Text vollumfänglich zu folgen. Dies ist dem Gesamtverständnis zwar nicht abträglich, wünschenswert wäre gleichwohl eine kurze Erläuterung solch verwendeter Fachtermini, um das – durch das angestrebte Ziel entstandene – Gesamtbild des Projekts abzurunden.



Ferner erfolgt zusätzlich neben der Wiedergabe der jeweils tragenden Entscheidungsgründe eine Erarbeitung der Entscheidungsintention. Hierbei sind insbesondere die Hintergrundinformationen und die Aufbereitung des jeweiligen Urteils in seinem rechtlichen Gefüge hilfreich. Doch werden nicht nur Urteile, sondern gelegentlich auch aktuelle Diskussionen zum Anlass genommen, sie aus der rechtlichen Perspektive darzubieten. So wird beispielsweise im Rahmen des ersten Teils der Folge Nr. 73 die im Januar 2012 ausgebrochene Diskussion um das Verhalten des seinerzeitigen Bundespräsidenten einer rechtlichen Würdigung unterzogen. Die hitzige Diskussion hatte u.a. die Frage zum Inhalt, wie die Aussagen des Bundespräsidenten gegenüber dem Bild-Redakteur einzuordnen seien. Um diese Diskussion im rechtlichen Rahmen präsentieren zu können, skizzieren die Moderatoren nach einer amüsanten Eingangsanekdote die Funktion des Bundespräsidenten im Gefüge des Grundgesetzes. Nach einer Wiedergabe der in diesem Zusammenhang relevanten Normen wird dazu übergegangen, die sich ergebenden Prob-

leme im Lichte der Funktion und Befugnisse des Bundespräsidenten aufzubereiten. Exemplarisch sei hier erwähnt, dass die Frage nach einem möglichen Eingriff durch den Bundespräsidenten in die Grundrechte des Bild-Redakteurs (z.B. Art. 5 Abs. 1 u. 2 GG) mit dem Hinweis auf die fehlenden Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes eingeleitet wird. Dieser Faktor wird sodann dazu verwandt, einen Eingriff mangels Rechtsqualität zu bezweifeln. Es wird jedoch nicht versäumt, darauf hinzuweisen, dass auch im Rahmen der sog. Warn-Fälle (vgl. etwa BVerfGE 105, 252 – Glykol) die Rechtsqualität eines Eingriffs nicht zwingend vorausgesetzt wird, folglich die Eingriffsqualität durchaus bejaht werden könnte. Diese Herangehensweise zieht sich wie ein roter Faden auch durch die anderen Folgen. Auf diese Weise kann sich einerseits der Laie ein Gesamtbild von der Relevanz der Entscheidung oder des behandelten Themas machen, andererseits wird dem vorgeschulten Hörer die gedankliche Einordnung der Kernaussagen erleichtert.

Die beiden Moderatoren erhalten in eigenen Folgen Unterstützung durch „Talk-Gäste“ und Interviewpartner. In derartigen Folgen halten sich die Moderatoren mit eigenen Darbietungen eher zurück und beschränken sich vordergründig darauf, Fragen zu stellen. Hierdurch wird insbesondere dazu beigetragen, dem Hörer aus der jeweiligen Fachrichtung und den dazugehörigen Erfahrungen des Gastes Einblicke in die Praxis zu verschaffen. In Folge Nr. 84 wird z.B. das Thema „Pöbeln bei Facebook“ mit zwei „Talk-Gästen“ behandelt. Bei der Frage, inwiefern sich Unternehmen

vor unerwünschten Äußerungen ihrer Mitarbeiter in *Social Networks* schützen können, bringt die eingeladene Fachgesprächspartnerin ein Beispiel eines – hier unbenannten – Unternehmens und verweist auf einen sog. 10-Punkte-Plan. Danach sprechen Unternehmen in einem solchen Plan ihren Mitarbeitern Verhaltensempfehlungen wie z.B. das „Unterlassen von Beleidigungen“ oder „Klarstellung, dass es sich bei geäußerten Meinungen um die persönliche des jeweiligen Mitarbeiters handelt“ im Umgang mit *Social Networks* aus. Solch prägende Beispiele vermögen dem Hörer die präsentierten Themen sowohl leichter zu vermitteln als auch bei der nachhaltigen Speicherung im Gedächtnis zu helfen.

Für Datenschutzliebhaber enthält die Homepage eine kleine Überraschung bereit. Als kleine Schatztruhe entpuppt sich eine zunächst unscheinbare Rubrik. Unter „Interviews“ findet man – aktuell – zwölf äußerst spannende Beiträge, die auf der Seite des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein abgespeichert sind. In diesen

Video-Beiträgen werden namhafte Persönlichkeiten aus dem Bereich des Datenschutzrechts – angefangen von Prof. Dr. Dr. h.c. Spiros Simitis über Prof. Dr. Dr. Adalbert Podlech bis hin zu Prof. Dr. Hans Peter Bull – zu verschiedenen Themen befragt. Hierbei ist allerdings aus dem Jurafunk-Team lediglich RA Krasemann vertreten.

Eine zukunftsweisende Idee

Der Podcast der Kieler Juristen lässt sich als Wegweiser der juristischen Nachrichtenvermittlung auffassen. Neben den klassischen Wochen- und Monatschriften werden in Zukunft die sog. *Social Media* und Selbstdarstellungsplattformen die Angebotslandschaft hinsichtlich juristischer Informationsvermittlung immer stärker prägen. Gerade in diesem Bereich ist es erfreulich, dass nicht nur die visuellen Möglichkeiten genutzt, sondern auch Audiomedien erschlossen werden. Zum einen kann sich der Konsument frei nach seinem Geschmack aus einem breiten Angebot ein ihn ansprechendes Medium auswählen. Zum anderen steht ihm mittels des Audioangebots bei verschiedensten Gelegenheiten (z.B. während einer Autofahrt oder sportlichen Aktivitäten) ein Medium zur Verfügung, um sich auf den aktuellen Stand des rechtlichen Geschehens zu bringen. Gerade dies dürfte dazu beigetragen haben, dass RA Krasemann mit dankbarem Stolz und zu Recht darauf hinweist, dass die Hörerzahlen bei „mehreren tausend Abrufen pro Folge“ liegen dürften. Nicht zuletzt deswegen erreichte das Projekt im Jahr 2011 den 5. Platz bei den European Podcast Awards in der Kategorie „Business Germany“.

Fazit

Laien können sich durch dieses Angebot die komplexen Rechtsthemen aus dem Alltag leicht und vor allem auf erfrischend unterhaltsame Weise erschließen. Das Format kann dem juristischen Laien daher uneingeschränkt empfohlen werden. Die Frage, ob auch Studierenden oder sogar Examenkandidaten der regelmäßige Konsum zwecks Wissenserlangung und/oder -vertiefung empfohlen werden kann, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Zuzustimmen ist in diesem Zusammenhang dem Hinweis von RA Krasemann, die „Jurafunk-Folgen [seien] eine nette Abwechslung zu sonstiger juristischer Literatur“, weil auch „Rückmeldungen von (studentischen) Hörern [zeigen], dass der Jurafunk dabei helfen kann, Spaß an juristischen Themen zu bekommen“. Ebenfalls zustimmungswürdig ist die Ergänzung von RA Dirks, „der Jurafunk [sei], wenn überhaupt, dann sicherlich eher für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung geeignet. [Hierfür] vielleicht aber sogar besonders gut, denn gerade juristisches Argumentieren abseits der üblichen Schablonen will ja gelernt sein“. Denn gerade die Aktualität der vorgestellten Urteile ist mit Blick auf die mündliche Prüfung ein unbestreitbarer Vorteil von Jurafunk. Hinzu tritt die vereinfachte Darstellungsweise der Entscheidungsgründe, die eine am Fall orientierte, freie Argumentation schulen dürfte. Es ist also zu erwarten, dass auch künftig der Erfolg des Podcasts anhält, dieser auf das TV-Projekt ausstrahlt und sich dieses Konzept weiterhin am Markt etabliert. Somit dürfen sich nicht nur die Schüler von Herrn Dirks Ehefrau auch weiterhin freuen, dass ihre Lehrerin „die Frau von ‚dem‘ Rechtsanwalt Dirks ist“, den „sie aus dem Jurafunk kennen“, sondern daneben die Moderatoren darüber, dass sie auch in Zukunft weitere positive Feedbacks aus dem Umfeld ereilen werden, die RA Krasemann als „für ein solches kostenloses privates Projekt“ als „sehr wichtig“ bezeichnet.